

**Augenfachärztliche Bescheinigung
bei Antrag auf Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz /§72 Abs.
5 SGB XII**

Blind ist, wer völlig ohne Sehvermögen ist; gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt, oder bei denen gleich zu achtende Störungen vorliegen.

Name:	Vorname:
geb. am:	
Straße:	Wohnort:

1. Diagnosen:

1. Befunde:

a) Visus:

bitte beachten- Der Beurteilung ist die Sehschärfe des besseren Auges (unter bestmöglicher Korrektur) und das beidäugige Sehvermögen zugrunde zu legen. Die Bestimmung hat in der „First Choice-Technik“, bei zentraler Fixation, unter Beleuchtungsstandard und mit standardisierten Prüfsehzeichen, zu erfolgen.

RA

LA

Untersuchungsdatum: _____

b) gleichzuachtende Gesichtsfeldeinschränkung/en:

bitte beachten- Anerkennungsfähige Perimetriebefunde sind mit dem Goldmann Perimeter oder mit einem äquivalenten, von der Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassenen Perimeter, entsprechend Goldmann III/4e zu erheben: (Prüfmarkendurchmesser 30 Winkelminuten, Prüfmarkenleuchtdichte 320 cd/m², entsprechend Filterstellung e, Bezeichnung 1,0, Umfeldleuchtdichte 10 cd/m²).

Als Untersuchungstechnik ist ausschließlich die manuell kinetische Methode zugelassen.

Bei den von der Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassenen Computer-gesteuerten Perimetern, Twinfield (Oculus) und Octopus101 (Haag Streit) ist die Zusatzsoftware zur kinetischen Perimetrie einzusetzen und mit manuell kinetischer Methode zu untersuchen

Die Gesichtsfeldausdrucke der beidäugig geprüften Gesichtsfelder sind in Kopie beizulegen.

Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtshälfte soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen

Seite 2 augenfachärztliche Bescheinigung für:

Name: _____

- Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes. Bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger ist die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt. Gesichtsfeldreste jenseits von 50° sind unberücksichtigt geblieben.
- Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes. Bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger ist die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt. Gesichtsfeldreste jenseits von 50° sind unberücksichtigt geblieben.
- Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes. Bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger ist die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5° vom Zentrum entfernt. Gesichtsfeldreste jenseits von 50° sind unberücksichtigt geblieben.
- Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes. Bei normaler Sehschärfe ist die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt. Gesichtsfeldreste jenseits von 50° sind unberücksichtigt geblieben.
- Große Skotome im zentralen Gesichtsfeldbereich. Die Sehschärfe beträgt nicht mehr als 0,1 (1/10) und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians ist mehr als die Hälfte ausgefallen.
- Homonyme Hemianopsie mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wobei die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
- Bitemporale oder binasale Hemianopsie, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.

Untersuchungsdatum: _____

c) gleichzuachtende andere Befunde:

Bitte beachten- über die Anerkennungsfähigkeit wird grundsätzlich im Rahmen eines Gutachtens beim Landesblindenanwalt entschieden. Bitte alle Befundunterlagen bereits diesem Antrag beilegen.

- Es liegen Sehschädigungen vor, die einer Sehschärfeherabsetzung auf 0,02 (1/50) gleichkommen, die aber durch den Visus, bzw. die v.g. gleich zu achtenden Gesichtsfeldeinschränkungen nicht erfasst sind.

Untersuchungsdatum: _____

Seite 3 augenfachärztliche Bescheinigung für:

Name: _____

2. Therapie/ Prognose

- austerapiert/ inoperabel - der derzeitige Befund ist als dauerhaft anzusehen
- unter Therapie - Besserung grundsätzlich möglich
- operabel - Operation jedoch derzeit nicht möglich
- Operation geplant - Monat / Jahr _____

3. Hinweise

(z.B. zum Ablauf der Untersuchung, z.B. auf andere, möglicherweise relevante Erkrankungen...)

_____ Datum

_____ Unterschrift

_____ Stempel

Bitte beachten: Anerkennungsfähig sind ausschließlich Störungen im Bereich der optischen Bahnen. Visuell agnostische Störungen (wie z.B. im Rahmen von Demenz, apallischem Syndrom, u.a.) finden keine Berücksichtigung. Alle Anträge werden der zuständigen Fachbehörde (Gesundheitsamt) vorgelegt. In Zweifelsfällen wird eine Begutachtung beim Landesblindennarzt veranlasst.